

BH-Symposium  
Die Gesellschaftsformen der Zusammenarbeit in  
der Buchhaltung

Dr. Ulrich Voit  
Notar in Wien-Ottakring  
Öffentliche Notare Festl, Raeser & Voit

## 1. Einleitung

Was macht ein Notar? Der Begriff des Notars taucht zunächst im Mittelalter als „**servus publicus**“ auf (15. Jhdt.). „**Servus**“ bedeutet eigentlich Sklave, wobei sich aus den Zusammenhängen erhellt, dass damit viel eher gemeint ist, dass der „**servus publicus**“ der Öffentlichkeit, also Arm und Reich gleichermaßen zu dienen hat.

Schließlich und endlich hat sich dann im deutschsprachigen Raum der Begriff „Notar“ durchgesetzt.

Folgende Bereiche umfasst die Tätigkeit

- **Die Errichtung von öffentlichen Urkunden**
- **Die Verfassung von Privaturkunden und die Vertretung von Parteien insbesondere im Außerstreitverfahren**
- **Die Ausführung von Amtshandlungen als Beauftragte des Gerichtes**

Eine Definition des Notars lautet daher:

***"Der lateinische Notar ist ein Berufsjurist, der mit der öffentlichen Aufgabe betraut ist, Willenserklärungen der Parteien entgegenzunehmen, sie auszulegen und ihnen eine juristische Formulierung zu geben, indem er diesem Zweck entsprechende Urkunden verfasst und ihnen die Kraft öffentlicher Urkunden verleiht."***

## 2. Berufsrechtliche Aspekte einer Kooperation

Es können nach dem Bilanzbuchhaltungsgesetz 2014 (kurz BilbHG) auch Gesellschaften zur Berufsausübung gegründet werden. Diese Gesellschaften müssen einen Antrag auf Anerkennung stellen, über den die Behörde mit Bescheid zu entscheiden hat. Die Voraussetzung für die Anerkennung von Gesellschaften ist jedenfalls eine abgeschlossene Vermögens-Haftpflichtversicherung, die allgemeinen Voraussetzungen für die öffentliche Bestellung und die erfolgreich abgelegte Fachprüfung, die den gesamten Umfang der Gesellschaft umfassen muss. Scheidet ein Geschäftsführer aus der Gesellschaft aus, so ist innerhalb einer Frist von 6 Monaten ein neuer Geschäftsführer zu bestellen, widrigenfalls die Bestellung von der Behörde zu widerrufen ist.

Jedenfalls darf vor Anerkennung, worauf bei Vorliegen der Voraussetzungen ein Rechtsanspruch besteht, der BilbHBERuf nicht ausgeübt werden.

### **3. Die Gesellschaftsformen**

Welche Rechtsformen gibt es im Allgemeinen?

Bekanntermaßen gibt es Einzelunternehmen, Gesellschaften bürgerlichen Rechts, Personengesellschaften, nämlich Offenen Gesellschaften (OG) und Kommanditgesellschaften (KG) sowie Kapitalgesellschaften, das sind insbesondere Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH) neuerdings die Flexible Kapitalgesellschaft (Flexkap oder FlexCo) und Aktiengesellschaften (AG).

Einzelunternehmen sind für das gestellte Thema nicht relevant.ö

Es stehen also für die Kooperation die folgenden Formen von Gesellschaften zur Verfügung:

#### **Gesellschaft bürgerlichen Rechts**

Die Regelungen über die Gesellschaft bürgerlichen Rechts finden sie im Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch, kurz ABGB, §§ 1175 ff. Wenn sich zwei oder mehrere Personen durch einen Vertrag zu einer bestimmten Tätigkeit zusammenschließen oder einen gemeinsamen Zweck verfolgen, dann bilden sie eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts.

#### **Die Personengesellschaften Offene Gesellschaft und Kommanditgesellschaft**

Die Personengesellschaften sind im Unternehmensgesetzbuch in den Bestimmungen §§ 105-188 UGB geregelt.

Bei einer offenen Gesellschaft handelt es sich um eine unter eigener Firma geführte Gesellschaft, bei der die Gesellschafter gesamthandschaftlich verbunden sind und bei keinem der Gesellschafter die Haftung beschränkt ist. Im Wesentlichen gelten die Ausführungen zur Gesellschaft bürgerlichen Rechts wie zuvor dargestellt, nur ist die offene Gesellschaft wie die Kommanditgesellschaft eine juristische Person.

Bei der Kommanditgesellschaft (KG) werden Elemente der Persönlichkeit mit Elementen der Beschränkung der Haftung von Kapitalgesellschaftern kombiniert. Der sogenannte (geschäftsführende) Komplementär haftet persönlich während der Kommanditist nur mit seiner Hafteinlage beschränkt haftet.

#### **Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung bzw. die Flexible Kapitalgesellschaft**

Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist im Gesetz über Gesellschaften mit beschränkter Haftung RGBL. 1906 geregelt, die Flexible Kapitalgesellschaft im Gesetz über die Flexiblen Kapitalgesellschaften.

Anders als die vorgenannten Gesellschaftsformen gibt es eigene Gesetze, die diese Rechtsformen regeln. Mit der letzten Novelle wurde generell das Stammkapital auf € 10.000,00 herabgesetzt. Mindestens € 5.000,00 müssen bar einbezahlt werden.

Prägen bei Einzelunternehmen und Personengesellschaften oft die Persönlichkeit der Einzelunternehmer bzw. der Personengesellschafter das Unternehmen, steht bei Kapitalgesellschaften die Beschränkung der Haftung der Gesellschafter im Vordergrund. Daneben wird rechtlich stärker zwischen der Ebene der Gesellschafter und der Geschäftsführer getrennt. Die Gesellschafter agieren über Beschlüsse und binden so den Gesellschafter an die Beschlüsse und Weisungen der Geschäftsführer. Bei Kapitalgesellschaften gilt dagegen das „Trennungsprinzip“. Das Vermögen der Gesellschaft wird getrennt von dem Vermögen der Gesellschafter behandelt und solange keine (verdeckte) Einlagenrückgewähr bzw. Unterkapitalisierung der Gesellschaft gegeben ist, haftet der Gesellschafter grundsätzlich nicht persönlich.

Aus aktuellem Anlass möchte ich an dieser Stelle näher auf die neue Rechtsform der flexiblen Kapitalgesellschaft eingehen, insbesondere auf das Thema der Unternehmenswertanteile.

Die Flexible Kapitalgesellschaft ist eine Kapitalgesellschaft, die für jeden gesetzlich zulässigen Zweck durch eine oder mehrere Personen gegründet werden kann.

Für diese sind - soweit keine abweichenden Regelungen getroffen werden - die Bestimmungen des GmbH-Gesetzes maßgeblich.

Der Rechtsformzusatz lautet Flexible Kapitalgesellschaft oder Flexible Company und können diese mit FlexKapG oder FlexCo abgekürzt werden.

Der Gesellschaftsvertrag kann die Ausgabe von Unternehmenswert-Anteilen vorsehen. Diese dürfen nur bis zu 25 % des Stammkapitals ausgegeben werden. Der geringste Nennbetrag muss 1 Cent betragen. Bei der Übernahme eines Unternehmenswert-Anteils ist die Stammeinlage sofort in voller Höhe zu leisten.